

**Hinweise**  
**zur Kriminalprävention bei Stadt- und Infrastrukturplanungen**  
**im Landkreis Limburg – Weilburg**  
**vom 24.01.1996**

**Hinweise**  
**zur Kriminalprävention bei Stadt- und Infrastrukturplanungen**  
**im Landkreis Limburg – Weilburg**  
**vom 24.01.1996**

**1. Vorbemerkungen**

Auf der Grundlage der Erlasse vom 16.04.1993 und vom 29.09.1993 wurden auch im Landkreis Limburg-Weilburg Arbeitsgruppen zur Kriminalprävention gebildet. Die Arbeitsgruppe "Stadtplanung und Infrastruktur" hat in ihrer Sitzung am 18.12.1995 nachstehende Hinweise erarbeitet, deren Beachtung in den Städten und Gemeinden des Landkreises empfohlen wird.

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 in der Fassung vom 31 März 1994 schreibt in § 1 vor:

- Die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden haben die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen.
- Die Polizeibehörden haben im Rahmen der Gefahrenabwehr auch zu erwartende Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).
- Alle Behörden haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint, zu unterrichten.

Gemäß §1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine menschenwürdige Umwelt sichern. Dabei sind unter anderen insbesondere zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten,
- die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.

Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bei der Erfüllung sozialer und kultureller Bedürfnisse (z.B. Wege zu Fuß, per Rad, im ÖPNV, zur Schule, zur Arbeit, zum Einkauf etc., einzeln oder miteinander ruhen, geborgen sein, spielen, diskutieren, musizieren, singen, arbeiten oder etwas konsumieren) hat das Ziel,

- Störungen, Belästigungen, Gefährdungen, Überfälle, Nötigungen, Erpressungen, Verletzungen von Personen, insbesondere von Kindern, Frauen, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen
- Störungen, Zerstörungen, Beschädigungen von Bauwerken Pflanzen, Tiere, Sachen bzw. Diebstahl

auszuschließen.

Daraus ergibt sich schon die Verpflichtung zur Prävention. Die nachfolgenden Hinweise sollen hierzu Hilfestellungen geben.

## **2. Präventionsansätze**

Die Menschen in unseren Städten und Gemeinden müssen vorbeugend vor störenden, vor belästigenden und kriminellen Tätern bzw. Verhaltensweisen geschützt werden. Ansätze dazu sind möglich bei Bauleitplanungen, Gestaltungen, Planungen, Herstellung und Betrieb von Straßenräumen, Freiräumen, Spielplätzen, Stätten des Zusammenseins, Wohngebieten und -gebäuden und Arbeitsstätten. Die dadurch vorbereitete Erhöhung bzw. geschaffenen Rahmenbedingungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wirkt dann besonders gut, wenn sie durch ein wachsendes Sozialverhalten, das weniger Menschen ausgrenzt und mehr Menschen in soziale Netze einbindet, soziale Kontrollen ermöglicht und durch notwendige vorübergehende Betreuungen der wieder bzw. neu zu integrierenden Menschen unterstützt wird.

Die hohen Zahlen beim Wechsel von Wohnorten und Arbeitsstätten sowie die Entwicklung neuer Wohnhäuser und Arbeitsstätten führen dazu, dass 10 - 15 % der Nachbarn und Erwerbstätigen sich jährlich in neue Lebensräume einfinden müssen. Das heißt, die mobilitätsbedingte Entfremdung gilt es immer wieder neu aufzuarbeiten, um nicht anonymen Verhältnissen Vorschub zu leisten, die wiederum begünstigend für kriminelle Verhaltensweisen sein können.

## **3. Transparenz der Lebensräume**

Mehr 'Durchsichtigkeit' der Straßen-, Verkehrs-, Aufenthalts- und Zugangsräume zu den Gebäuden erschwert auffällig schädliches Verhalten. Zum Beispiel können

- die Bauwerke und ihre Durch- oder Zugänge ähnlich wie Unterführungen so hergestellt werden, dass sich auffällig verhaltende Personen oder Gegenstände rechtzeitig erkannt werden können, damit sich bei Gefahr Personen rechtzeitig zurückziehen oder durch Hilferufe schützen können,
- für Treppenhäuser und Flure gilt Entsprechendes,
- die Grünanlagen, Grundstückseinfassungen oder Böschungen so gestaltet werden, dass Sichtbeziehungen zwischen 0,60 m Höhe und 2,50 m Höhe größtenteils freigehalten werden, damit auch zu Zeiten, wenn wenige Personen unterwegs sind, diese einander beachten und notfalls Hilfe herbeirufen können, wenn andere gefährdet werden,

- einbruchgefährdete Gebäude oder Gebäudeteile bzw. diebstahlgefährdete Sachen in einsehbaren Bereichen her- oder aufgestellt werden, damit Personen, die sich unrechtmäßig daran zu schaffen machen, auffallen und von anderen zur Gefahrenabwehr Hilfe herbeigerufen werden kann,
- natürliche, künstliche, private oder öffentliche Beleuchtungsanlagen ohne sehr schattige bzw. dunkle Flächen hergestellt werden, damit sie ein sicheres Wohlbefinden der Menschen in privaten und öffentlichen Straßen-, Verkehrs- und Aufenthaltsräumen unterstützen und damit sie auffällige, Gefahren verursachende Personen erkennen und wieder erkennen lassen.

#### **4. Öffentliche Kommunikationsräume**

Öffentlich nutzbare Aufenthaltsräume (z B. Markt-; Spiel- und Sportplätze, -hallen, Gemeinschaftshäuser, Gemeindezentren etc.) und Tätigkeitsfelder bieten die Möglichkeiten, einander kennen zu lernen, zu verstehen, miteinander etwas Wohltuendes zu erleben und füreinander etwas zu tun. Zweckmäßigerweise werden sie mit den Betroffenen gemeinsam geplant und gestaltet. Sie erhöhen dadurch das Zusammengehörigkeitsgefühl, sensibilisieren für Gefahren oder gefährliche Personen und erlauben Warnungen vor gefährlichen Entwicklungen bzw. Hilfestellungen, um diese abzuwenden. Die Wirkung der öffentlichen Aufenthaltsräume und Betätigungsfelder führen jedoch selbst bei gutem Angebot nur bei entsprechender Bereitschaft der Bewohner, Nutzer oder Mitarbeiter zur Nutzung der Möglichkeiten zum Erfolg.

#### **5. Fluchtwege**

Straßen- und Wegenetze, Grünanlagen und Spielplätze sowie die sie begleitenden Grundstückseinfassungen sollen unerwünschte Zufahrten oder Zugänge ausschließen, um das Täterverhalten zu erschweren, weil Zugänge zu Objekten, Verstecken oder Fluchtmöglichkeiten bei Auffallen des Täters erschwert werden.

Zu denken ist auch alternativ an Tag- und Nachtwege, die den üblichen Verhaltensweisen entsprechen und diese Verhaltensweisen schützen.

#### **6. Wohngebäude**

Wohngebäude und Wohnungen können bei angemessener familiengerechter Größe, hinreichend Abstand bzw. geeignetem Schallschutz und zugeordneten Freiflächen das Entstehen von Spannungen, Aggressionen und Gewaltausbrüchen vermindern helfen. Bei sehr verschiedenen Ruhebedürfnissen und Entfaltungsbedürfnissen in der Freizeit kann jedoch letztlich nur eine Entmischung helfen, wenn eine gegenseitige Verständigung mit Rücksicht und Vorsicht nicht zu erreichen ist.

In Treppenhäusern und Fluren ist eine Übersichtlichkeit anzustreben, die sich auffällig verhaltende Personen und fremde Gegenstände leicht erkennen lassen (dieses ist zum Beispiel bei bis zu 6 zusammen erschlossenen Wohnungen meistens der Fall).

Zu begrüßen ist es, wenn Läden, Post- und Dienstleistungsbetriebe in der Nachbarschaft angesiedelt werden können.

## **7. Gemeinschaft der Teilnehmer am Straßenverkehr**

Sind mehr Menschen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in Bussen bzw. Bahnen unterwegs oder auf Plätzen und in Grünanlagen in der Freizeit zusammen, sind weniger Anreize und Räume zu gefährlichem, schädlichem, belästigendem Tun gegeben, weil es mehr Gelegenheiten zu Gesprächen, zum Kennen lernen und zu gemeinsamen Unternehmungen gibt und weil absonderliche Verhaltensweisen eher auffallen. Jedoch bedarf es im Einzelfall zusätzlich einer ausgeprägten Verantwortungsbereitschaft und des Mutes, wenn Hilfsbedürftigen auch Hilfe gewährt wird.

Die sichere Gestaltung der Parkplätze sowie Ihrer Zugänge und Abgänge verdient hierbei besondere Beachtung.

## **8. Personen-, Sachen- und Gebäudesicherheit**

Der Schutz von Personen, Sachen und Gebäuden vor dem Zugriff anderer stimmt mit den Zielen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit und des Brandschutzes überein. Das Ziel Schutz von Personen, Sachen und Gebäuden steht jedoch zum Teil im Widerspruch zu dem Bedürfnis vieler privater Personen, sich von der Öffentlichkeit zurückzuziehen und optisch abzuschirmen. Besonderer Aufklärung bedarf es, wenn die Belange der Abschirmung des einen Bauherrn die Belange der Sicherheit des anderen negativ berühren.

## **9. Bauleitplanung**

Dem Personen-, Gebäude- und Sachenschutz sollte in jeder Begründung zu einem Bauleitplan (F-Pläne, B-Pläne) ein Abschnitt gewidmet werden, der die Abwägung entsprechender Belange erkennen lässt und den politischen Entscheidungsträgern bewusst macht, welche Sicherheitsziele wie weit zu erreichen sind.

## **10. Baugenehmigungsverfahren**

Private Bauherren sollten mit der Baugenehmigung ein Informationsblatt zur Gestaltung der privaten Grundstücke einerseits und zur Gebäudesicherheit andererseits erhalten. Die vorliegenden Hinweise in Verbindung mit den üblichen der Polizei können dieses Ziel erfüllen. Ergänzend dazu empfehlen sich Fachgespräche mit Architekten und Mitarbeitern der Planungs- und Bauaufsichtsämter.

## **11. Öffentlichkeitsarbeit**

Begleitend zur Beachtung vorliegender Hinweise sind die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung sowie die Öffentlichkeit regelmäßig für die öffentliche Sicherheit und

Ordnung zu sensibilisieren, über die jeweiligen Möglichkeiten zu informieren und zu ihrer Verwirklichung zu ermuntern.

Bei Bedarf sind Personen, die in Nachbarschaften leben oder arbeiten, mit gleichem Ziel und mit gleichen Inhalten vertraut zu machen. Ein besonderes Interesse dürfte bei denen vorliegen, die sich schützen wollen oder die bereits Opfer von Straftaten geworden sind. Eine Betreuung bedürfen die, die als junger Täter aufgefallen sind oder die sich erkennbar zum Täter entwickeln, um persönlich, sozial und wirtschaftlich verträglich ihr Leben gestalten zu können.

## 12. **Schlussbemerkung**

Prävention, das heisst

- sicherheitsbewusst und gemeinschaftsfördernd planen, bauen und betreiben und
- sicherheitsbewusst betreuen, Sozialverhalten und Sozialkontrolle entfalten und verantwortungsbewusst verwirklichen,

lohnt sich.

Präventionsmaßnahmen und -aufwendungen zahlen sich durch Einsparungen bei nicht erforderlichen Folgekosten aus, die erforderlich wurden, wenn keine Präventionsmaßnahmen verwirklicht werden. Deswegen müsste es im Interesse eines jeden Einzelnen, der Gemeinden und des Staates liegen, die Präventionsmaßnahmen zu optimieren, um die Folgewirkungen und -kosten

von sozialen Fehlverhaltensweisen und von kriminellen Verhaltensweisen, die

- bei den einzeln Geschädigten,
- bei den durch Sozialhilfe, Schülerbeförderungskosten und Vandalismus belasteten Kreisen bzw. Gemeinden,
- bei den Betreuungs- und Beratungsdiensten
- bei den Versicherungen,
- bei der Polizei,
- bei der Justiz und dem Strafvollzug und
- im Gesundheitswesen

entstehen können, nicht schneller als nötig anwachsen zu lassen.